

Gez. Pesch

ÖbVI Dipl.-Ing. Christoph Sartingen

Gez. Pesch

Bürgermeister

Textliche Festsetzungen Hinweis 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 BauNVO) Tagesoberfläche führen. 4. Büro- und Verwaltungsbetrieber 5. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter ab dem 1. Obergeschoss

Das Sondergebiet "Nahversorgung" dient der Versorgung der Bürger mit überwiegend nahversorgungsrelevanten Sortimenten. Grundsätzlich dient es der Unterbringung von

. Einzelhandelsbetrieber

2. Dienstleistungsbetrieben,

3. Schank- und Speisewirtschafter

Es wird unterteilt in vier Teilbereiche: SOa, SOb, SOc und SOd.

Das Sondergebiet SOa dient der Unterbringung eines Einzelhandelsbetriebes (Lebensmittelvollsortimenter) mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.500 m². Zulässig ist der Handel mit einem nahversorgungsrelevanten Kernsortiment sowie einem zentrenrelevanten und/oder nicht-zentrenrelevanten Randsortiment (Sortimente gemäß

Das SOb dient der Unterbringung eines Einzelhandelsbetriebes (Non-Food-Discounter) mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.050 m². Zulässig ist der Handel mit einem

nahversorgungsrelevanten, zentrenrelevanten sowie nicht-zentrenrelevanten Sortimenten (Sortimente gemäß Sortimentsliste der Gemeinde Schwalmtal).

Das SOc dient der Unterbringung von nicht-großflächigen Einzelhandelsbetrieben, Dienstleistungsbetrieben, Schank- und Speisewirtschaften, Büro- und

Verwaltungsbetrieben sowie ab dem 1. Obergeschoss Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal und Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Das SOd dient der Unterbringung eines Einzelhandelsbetriebes (Lebensmitteldiscounter) mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.000 m². Zulässig ist der Handel mit einem nahversorgungsrelevanten Kernsortiment sowie einem zentrenrelevanten und/oder nicht-zentrenrelevanten Randsortiment (Sortimente gemäß Sortimentsliste der Gemeinde Schwalmtal). Das nicht-nahversorgungsrelevante Randsortiment darf einen Anteil von 10% an der Gesamtverkaufsfläche nicht überschreiten.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)

Abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf im Sondergebiet die zulässige GRZ durch Stellplätze und ihre Zufahrten bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden.

3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

In der abweichenden Bauweise gilt grundsätzlich die offene Bauweise, es sind jedoch Gebäudelängen über 50 m zulässig.

4 Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12, 14 BauNVO)

Die dem Vorhaben zugeordneten Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und der festgesetzten Stellplatzfläche zulässig.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Einfriedungen mit einer max. Höhe von 1,7 m ausnahmsweise zulässig.

5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die im Plangebiet bereits vorhandenen und im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Lärmschutzwände (hochabsorbierend, 2m hoch) sind dauerhaft zu erhalten.

Externe Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

3.1 Den Eingriffen auf dem im Plan festgesetzten Sondergebiet werden 1.362 Ökopunkte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes zugeordnet. 6.2 Der Ausgleich wird über das Ökokonto der Gemeinde Schwalmtal abgegolten. Die Kompensationsmaßnahmen des Ökokontos sind im Einzelnen:

| Pos. | waisnanme | Okopunkte |
|------|---------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1 | Aufforstung einer Ackerfläche mit standortgerechtem Laubgehölzen (Eiche) auf | 1.362 |
| | Flächen der Gemarkung Waldniel, Flur 64, Flurstück 30 (teilweise, ca. 340,5 m²) | |

Kennzeichnungen

Das Plangebiet liegt in einem Auegebiet. Aufgrund der damit verbundenen Bodenverhältnisse sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 "Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen" und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes

Die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L4702 weist im gesamten Plangebiet Böden aus, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind | Nicht zentrenrelevante Sortimente empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. In diesem Zusammenhang sind die folgenden Hinweise zu Auegebiet und Grundwasserverhältnisse zu beachten.

Der im Bebauungsplan dargestellte Bereich "Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses" stellt einen verrohrten Abschnitt einer Gewässertrasse dar, die parallel zum Kranenbach verläuft. Diese dient als zusätzliche Hochwasserentlastungsrinne bei Abflüssen ab ca. 1,5 m²/s, während der ökologisch relevante Abflussanteil bis zu diesem Schwellenwert ausschließlich der neuen naturnahen Gewässertrasse folgt. Zu Reparatur-/ und Sanierungszwecken an der Verrohrung ist die Zugänglichkeit des verrohrten Gewässers innerhalb des Plangebietes an jeder Stelle des Bauwerks zu gewährleisten. Unterhaltung baulicher Anlagen, die über dem verrohrten Kranenbach liegen sowie die Unterhaltung der Verrohrung selbst, obliegt § 22 und § 23 Abs. 1 LWG NRW i.V.m.

Bei der Errichtung baulicher Anlagen am bzw. über Gewässer Nr. 13.0 des Schwalmverbandes innerhalb eines Abstandes von weniger als 3,0 m zur Außenkante Rohr bzw. Böschungsoberkante offenes Gewässer sind die Bestimmungen des § 36 WHG i.V.m. § 22 LWG NRW zu beachten. Bauliche Konstruktionen sind im Detail mit dem

Veränderungen an der vorhandenen Gewässerverrohrung (z. B. Verlängerung, bauliche Anpassungen etc.) erfordern eine wasserrechtliche Genehmigung durch die zuständige untere Wasserbehörde unter Beteiligung des Schwalmverbandes Bei erforderlicher Erneuerung der Genehmigung zur Niederschlagswassereinleitung in den Kranenbach ist die Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers zu prüfen. Zum Zwecke der Gewässerunterhaltung sind in Absprache mit dem Schwalmverband ausreichende Zuwegungen zu den Gewässerparzellen zu schaffen; deren Freihaltung

Fällungen und Rodungsarbeiten

1. Alle Rodungsarbeiten und Fällungen sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern

2. Die Fällung von Höhlenbäumen ist in einer frostfreien Periode außerhalb der Brut- und Setzzeiten nach vorheriger (ggf. endoskopischer) Kontrolle der Baumhöhlen auf Fledermausbesatz durchzuführen. Grundsätzlich ist bei der Fällung von Höhlenbäumen eine ökologische Begleitung der Arbeiten durch einen Fachgutachte

Der Fund von Fledermausquartieren ist in jedem Falle unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheide Gefundene Fledermäuse sind aus der Gefahrensituation zu bergen und sofort an geeigneter Stelle freizulassen; hilflose oder verletzte Fledermäuse sind der

4. Der Verlust von Fledermausguartieren ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde durch das fachgerechte Anbringen geeigneter Fledermauskästen a geeigneter Stelle (mit räumlichem Bezug zum Eingriff) in ausreichender Anzahl auszugleichen (zzgl. jeweils eines Ablenkungskastens für Höhlenbrüter, wie z.B.

5. Abbrucharbeiten und umfangreiche Dachsanierungen sind ebenfalls in einer frostfreien Periode außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführer

6. Zu Beginn von Abbrucharbeiten oder umfangreichen Dachsanierungen sind die randständigen Dachbereiche händisch zu entfernen, so dass ein umfassender Einblick in den Dachaufbau ermöglicht wird. Gleiches gilt für die Entfernung von Fassadenverkleidungen. Holzstapel und Reisighäufen sind ebenfalls zu Beginn der Untverbindliche Legende Vermesserangaben/ Bemaßung Abbrucharbeiten von Hand zu entfernen oder vor ihrem Abtransport händisch umzuschichten. Beim Fund von Fledermausquartieren gelten auch hier die Punkte 3 und

Bei Abbruch- und Sanierungsbeginn innerhalb der Brut- und Setzzeiten oder während einer Frostperiode ist eine erneute Kontrolle und eine Begleitung der unter Punkt 6 genannten Arbeiten durch einen ökologischen Fachgutachter erforderlich

Rechtskraft erlangt.

Gez. Pesch

Bürgermeister

Schwalmtal, den 22.06.2020

Gez. Pesch

Bürgermeister

Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der en. Weitere Informationen über die derzeitigen und künftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben. (www.erftverband.de).

Bekanntmachung wurde auf die Vorschriften Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Union 280". Eigentümerin des Bergwerksfeldes ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen der §§ 44 (3) Sätze 1,2 und (4) sowie 215 (1) GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Bergschäden - Markscheiderei in 50416 Köln.

Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 43509 Xanten, Tel.: 02801/776290, Fax: 02801/7726933, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind

zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Innerhalb des Plangebietes liegen Mittel- und Niederspannungsversorgungsleitungen der Westnetz GmbH. Vor Baubeginn ist eine offizielle Planauskunft einzuholen. Vor Beginn eventueller Tiefbaumaßnahmen in der Nähe der Leitungen ist die Westnetz GmbH zu benachrichtigen

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine 1. Art der baulichen Nutzung Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der

Es liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vor. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit besteht jedoch nicht. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sin die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Das

Merkblatt für Baugrundeingriffe der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, ist zu beachten. Dieses ist im Internet zu finden.

Das Plangebiet ist gemäß der Differenzenpläne mit Stand 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides z.: 61.42.63. -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Das Plangebiet ist gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen Geologischer Dienst NRW 2006) der Erdbebenzone / Untergrundklasse 1/S nach DIN 4149:2005 zuzuordnen Bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist die DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen

Bemerkung: DIN 4249:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998. Teil 5 "Gründungen. Stützbauwerke und geotechnische Aspekte", Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt nsbesondere z. B. für Verwaltungsgebäude, Versammlungshallen, Kaufhäuser etc.

Unter einer geringmächtigen Überdeckung mit Auffüllungen stehen im Plangebiet zunächst quartärzeitliche Tone an, die von Sanden und Tonen der Hauptterrasse unterlager werden. Darunter folgen tertiärzeitliche Sande, Kiese und Tone

Es kann zu Bodenbewegungen infolge von Sümpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlebergbau kommen. Es wird empfohlen, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.

chwalmtaler Sortimentsliste

Nahversorgungsrelevante Sortiment - Nahrungs- und Genussmittel,

- Drogerieartikel (Körperpflege, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel) Pharmazeutische Artikel, Arzneimittel

- Zeitungen und Zeitschriften entrenrelevante Sortimente

- Parfümerie- und Kosmetikartikel

Medizinische, orthopädische Artikel (ohne pharmazeutische Artikel und Arzneimittel)

 Bekleidung, Wäsche - Schuhe, Lederwaren

 Optische und akustische Artike - Baby-/Kleinkinderartikel (ohne Kinderwagen)

- Uhren, Schmuck

- Sport- und Freizeitartikel(außer Campingartikel und Großgeräte), Sportbekleidung und -schuhe

Spielwaren und Bastelartikel

Musikalien, Nähbedarf, Briefmarken Waffen und Jagdbedarf und vergleichbare Hobbyartikel

Papier, Bürobedarf, Schreibwaren

Elektrohaushaltsgeräte (nur Kleingeräte wie Mixer)

- Glaswaren, Porzellan und Keramik, Hausrat

- Medien (Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Computer, Foto, einschließlich Zubehör) - Antiquitäten, Kunstgegenstände, Bilder, Bilderrahmen, sonstiges Einrichtungszubehör

- Elektrohaushaltsgeräte (nur Elektrogroßgeräte, sog. "Weiße Ware") - Sport- und Freizeitgroßgeräte, Campingartikel, Angelartikel, Jagdartikel

- Fahrzeuge aller Art und Zubehör (auch Kinderwaren und Fahrräder)

- Haus- und Heimtextilien (u. a. Stoffe, Kurzwaren, Gardinen und Zubehör)

- Möbel (einschl. Küchen und Gartenmöbel)

Gartenmarktspezifisches Sortiment (u. a. Gartenbedarf (z.B. Erde, Torf), Gartenhäuser, -geräte, (Groß-)Pflanzen und Pflanzgefäße Baumarktspezifisches Kernsortiment (u. a. Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör, Bauelemente, Baustoffe, Beschläge, Eisenwaren, Fliesen, Installationsmate

Heizungen, Öfen, Werkzeuge) Farben und Lacke, Tapeten

Teppiche und Bodenbeläg

Lampen und Leuchten

Brennstoffe und Mineralölerzeugnisse Tiernahrung, Tiere und zoologische Artikel

| en [| ⊕1 | Punktnr. | UTM | 10 | 32307471.7727, 5679388.3495 |
|-----------|----|----------|-----------------------------|----|-----------------------------|
| | | | Rechtswert , Hochwert | 11 | 32307470.6937, 5679387.8695 |
| | | 1 | 32307449.7947, 5679417.8435 | 12 | 32307466.9047, 5679397.0605 |
| rn | | 2 | 32307452.9047, 5679416.8185 | 13 | 32307473.3237, 5679380.5855 |
| uf | | 3 | 32307459.6507, 5679402.5055 | 14 | 32307475.2063, 5679376.1011 |
| er | | 4 | 32307458.6317, 5679399.2895 | 15 | 32307474.1277, 5679375.6475 |
| et. er | | 5 | 32307457.7737, 5679399.5614 | 16 | 32307472.2547, 5679380.1015 |
| | | 6 | 32307458.6862, 5679402.4410 | 17 | 32307527.4794, 5679415.5261 |
| an B. | | 7 | , | 18 | 32307468.6853, 5679404.2790 |
| | | 0 | 32307452.2555, 5679416.0849 | 19 | 32307433.6168, 5679471.9199 |
| | | 8 | 32307449.5130, 5679416.9887 | 20 | 32307514.6358, 5679513.6181 |

21 32307532.6041. 5679478.8926

32307467.9817, 5679397.5345

| 6 | 5 | Gebäude | 1625 | Flurstücksnummer | (2) | Kanaldeckel |
|---|--------------------------------|-------------------------|-------------------------|----------------------|---------------|----------------|
| | | Durchfahrt, Arkade | 44.1 | vorh. Höhen | | Straßeneinlauf |
| | FD | Flachdach | | topographische Linie | P) | Beschilderung |
| | II | Anzahl d. Vollgeschosse | -\$- | Straßenlaterne | 0 | Hydrant |
| | ••• | Flurkarte | | Mauer | W \oplus | Wasserschieber |
| 1 | | Flurstücksgrenze | | Baum | | |
| | ' 5.00 ⁻ | Längenmaß | - #5.00 - | Parallelmaß | 90° | Winkelmaß |

Sondergebiet "Nahversorgung" 5. Sonstige Planzeichen . Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO Flächen für Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen § 9 (1) Nr. 4, 22 BauGB 0,8 Grundflächenzahl (GRZ) Stellplätze Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß Flächen für Nutungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche GH max= Höhe der baulichen Anlagen in m über NHN Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 (1) Nr. 24 BauGi B. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Abweichende Bauweise Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB

Zeichnerische Festsetzungen

4. Wasserflächen und Flächen für die

Wasserwirtschaft

§ 9 (1) Nr. 16 BauGB



Kennzeichnungen

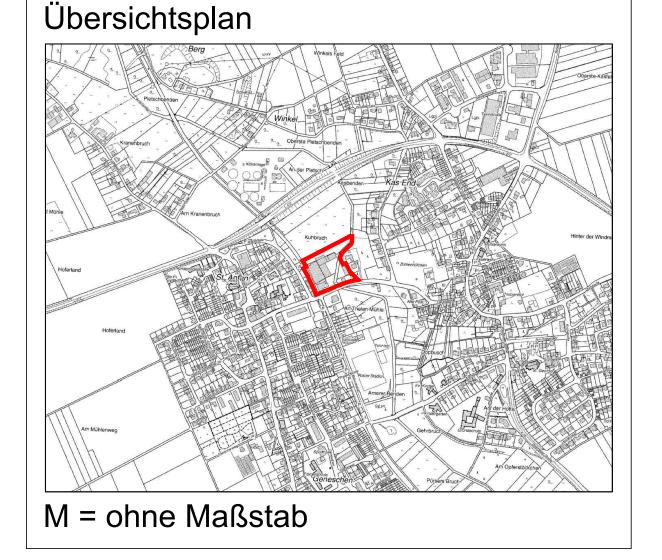
Änderungen bzw. Ergänzungen sind in lila dargestellt und wurden

vom Rat der Gemeinde Schwalmtal am 31.03.2020 beschlossen.

Fläche für Wasserwirtschaft, den Hochwasser-

schutz und die Regelung des Wasserabflusses

Zweckbestimmung: Hochwasserentlastungsgerinn





Gemeinde Schwalmtal

Bebauungsplan Am/36 "Erweiterung Kranenbachcenter"

. Ausfertigung